



Stellenplan - Höchstzahlen - Beförderungen

Betroffenenkreis (DBAG-, BEV- EBA – oder alle Beamte)

Im Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) ist durch den Gesetzgeber geregelt, wie viel Prozent der einzelnen Arbeitsplätze (Höchstsatz) in der jeweiligen Laufbahn wie hoch bewertet werden dürfen. Diese Zahlen sind für alle Bundesbehörden gleich.

Jedoch gelingt es den Gewerkschaften seit 1994 immer wieder durch Verhandlungen, dass diese gesetzlichen Stellenobergrenzen bei der DB AG wegen des geschlossenen Bestandes überschritten werden dürfen.

Die Grundlage für die Zuteilung der Bewertungen in den jeweiligen Laufbahnen ist der Stellenplan, der jährlich durch die HV-BEV erstellt und durch BMVBS und BMF genehmigt werden muss.

Beamtendienstposten beim BEV sowie Tätigkeiten beim DB-Konzern sind ausschließlich nach den Anforderungen zu bewerten, die sie an den Inhaber hinsichtlich „Eignung, Leistung und Befähigung“ (Vorbildung, Ausbildung, fachlichem Können, Initiative, Verantwortung, usw.) stellen.

Über die Bewertung der von Beamtinnen und Beamten wahrgenommenen Tätigkeiten beim DB-Konzern wurde eine allgemeine Richtlinie für die Bewertung von Beamtendienstposten des Bundeseisenbahnvermögens erlassen.

Tätigkeiten beim DB Konzern gelten als beamtenrechtlich bewertet, sofern sie von den beim Konzern beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahrgenommen werden, daher entfällt bei Personenwechsel automatisch die jeweilige beamtenrechtliche Bewertung. Die Entscheidung, welcher Arbeitsplatz beamtenrechtlich höher bewertet werden soll, obliegt der DB AG.

Weitere Infos:

Siehe hierzu auch das Thema: [Bewertungen](#)

Erstellt von:

Zapp, Michael

Gamisch, Markus

Datum vom:

erstellt: **26.06.2017**

überarbeitet: